## Betrifft:

Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5400 Hallein-Rif – Mag. Helga Zeller

## Bezug:

## Kundmachung vom 12. Juli 2022 in der Salzburger Landeszeitung

Bezirkshauptmannschaft Hallein

## Kundmachung

Zahl: 30202-159/2782/2-2022

Frau Mag. pharm. Helga Zeller, wohnhaft in 5400 Hallein, Wallmannhofstraße 1, hat gemäß den §§ 9 und 46 Apothekengesetz idgF um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5400 Hallein-Rif angesucht.

Der in Aussicht genommene Standort ist wie folgt begrenzt:

Ausgehend von der Kreuzung der Salzburgerstraße mit dem Steingrabenweg, dem Steingrabenweg folgend bis zur Kreuzung mit dem Jägerweg, dem Jägerweg folgend bis zur Kreuzung mit der Gartenaustraße, der Gartenaustraße folgend bis zur Kreuzung mit dem Steinbachfeldweg, von hier der gedachten Linie Richtung Norden folgend bis zur Königsee Ache, von dort entlang der Königsee Ache bis zur Kreuzung der gedachten Verlängerung des Ahornweges mit der Königsee Ache, dieser gedachten Verlängerung folgend bis Ahornweg, diesem folgend bis Kreuzung mit Rifer Hauptstraße, der Rifer Hauptstraße folgend Richtung Osten bis Kreuzung mit Ringweg, von dort dem Ringweg folgend bis zur Kreuzung mit dem Webereiweg, dem Webereiweg Richtung Norden folgend und der gedachten Verlängerung des Webereiweges Richtung Norden folgend bis zur Königsee Ache, von dort entlang der Königsee Ache Richtung Osten bis zur Einmündung der Königsee Ache in die Salzach.

Von der Mündung der Königsee Ache in die Salzach – der Salzach entlang in Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Rehhofstraße, von dort in gedachter gerader Linie Richtung Rehhofstraße, der Rehhofstraße Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Salzburgerstraße, der Salzburgerstraße folgend in Richtung Norden bis wieder zur Kreuzung der Salzburgerstraße mit dem Steingrabenweg.

Sämtliche Straßenzüge und gedachte Begrenzungslinien beidseitig.

Die künftige Betriebsstätte soll in 5400 Hallein-Rif, Salzburgerstraße 143 errichtet werden.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung **innerhalb von 6 Wochen** vom Tage der Kundmachung in der "Salzburger Landes-Zeitung" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hallein, am 27.06.2022 Für den Bezirkshauptmann Mag. Hartwig Zimmerebner